

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Band: 33 (2016)

Artikel: Wahrheitsfindung : Fiktion oder Realität?

Autor: Arnold, Jörg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrheitsfindung – Fiktion oder Realität?

JÖRG ARNOLD, Forensisches Institut, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Die Wahrheit.....	2
1.1 Zum Begriff der Wahrheit.....	2
1.2 Grenzen der Wahrheit	2
1.3 Das Problem der Zeitumkehr.....	3
1.4 Wahrscheinlichkeit und Statistik.....	4
2. Der (relevante) Sachverhalt	5
2.1 Aufgaben der Polizei.....	5
2.2 Beweismittel.....	7
2.3 Verhältnismässigkeit	7
2.4 Objektivität und Subjektivität.....	8
2.5. Toleranzen, Ungenauigkeiten.....	9
2.6 Arbeiten und Denken in Varianten.....	9
Schlussfolgerung	10

Zusammenfassung

Das Ziel jeder Strafuntersuchung ist die Wahrheitsfindung. Als Grundsatz gilt, dass zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einzusetzen sind, die rechtlich zulässig sind. Dabei stellt sich neben der rechtlichen Zulässigkeit sofort die Frage, wieviel Subjektivität die Wahrheit erträgt und umgekehrt wie objektiv die Wahrheit überhaupt sein kann. In diesem Spannungsfeld bewegen sich alle Beteiligten – mehr oder weniger bewusst.

Sowohl bei der Subjektivität, die den Wahrheitsgehalt allenfalls mindern könnte als auch bei der Objektivität, die vermutlich nicht so absolut ist, wie wir es gerne möchten, spielen unterschiedliche Weltbilder und die Sprache eine grosse Rolle.

Das zu wissen und zu beachten kann helfen, dass die konkrete Wahrheit greifbar wird und dass die Grenzen zu Lüge oder Täuschung etwas klarer werden.

1. Die Wahrheit

1.1 Zum Begriff der Wahrheit

Wo taucht der Begriff der Wahrheit im Strafrecht auf?

Erstaunlicherweise nur an wenigen Stellen und primär im Zusammenhang mit Aussagen von oder gegen Personen:

Art. 173 StGB: Ehrverletzung, Verleumdung

Art. 306 StGB: Falsche Beweisaussage der Partei

Art. 307 StGB: Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung

Art. 163 StPO: Zeugen, Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflichten

Nur in Art. 139 StPO: Beweiserhebung, Grundsätze¹ geht es um die Wahrheit im Sinne einer allgemeinen – allenfalls materiellen – Wahrheit. Hier macht der Gesetzgeber klar, dass die Wahrheitsfindung das oberste Ziel sein muss und dass nur die *rechtliche Zulässigkeit* die Beweismittel einschränkt. Es wird von den Untersuchungsbehörden und Gerichten erwartet, dass sie *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen*, wobei hier der Fokus der Sachverständigen² auf den sachlichen Beweismitteln liegen dürfte.

1.2 Grenzen der Wahrheit

Ein Blick über den Tellerrand in die Naturwissenschaften und hier natürlich in die Physik:

Die Frage nach dem Huhn oder dem Ei oder doch dem Huhn ist sowohl philosophischer Natur als auch ein zentrales Thema bereits in der klassischen Mechanik von JOHANNES KEPLER³, ISAAC NEWTON⁴ und wie sie alle heissen:

¹ Art. 139 Grundsätze (Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit)

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind.

² Die forensische Psychiatrie und Psychologie befindet sich hier im Spannungsfeld, dass sie sich mit den beteiligten Personen und ihrem Wesen befasst.

siehe dazu u.A. ausführlich die Schwerpunktausgabe des Jusletter vom 27.04.2015

³ siehe z.B. Bibliographia Kepleriana. Ein Führer durch das gedruckte Schrifttum von (und über) JOHANNES KEPLER. Im Auftr. der Bayer. Akad. d. Wiss. hrsg. von MAX CASPAR, München 1936. 2. Aufl. bes. v. MARTHA LIST, München 1968, ISBN 3-406-01685-5 u. ISBN 3-406-01684-7.

Übersetzt in die Umgangssprache sind wir bei einer ganz grundlegenden Frage: Der Frage, was ist die *Ursache* und was ist deren *Wirkung* und damit sind wir erneut bei einem Grundprinzip der klassischen Physik: *Actio = Reactio*.

Dieses grundlegende Prinzip stammt aus einer Zeit, in der die Welt im Grundsatz noch heil war – und das Weltbild noch rein deterministisch – abgesehen von Störenfrieden wie z.B. GALILEO GALILEI⁵: "Und sie bewegt sich doch!" ...

Diese Illusion wurde Anfang des 20. Jahrhunderts durch die moderne Physik definitiv zerstört: ALBERT EINSTEIN, NIELS BOHR, WERNER HEISENBERG und ihre Zeitgenossen entwickelten in z.T. heftigem wissenschaftlichem Disput⁶ die Relativitätstheorie, die Quantenmechanik und formulierten ein neues grundlegendes Grundprinzip: Die *Heisenberg'sche Unschärferelation*.

Nun kann man getrost sagen, dass die Heisenberg'sche Unschärferelation für die Kriminologie lediglich von geringer Bedeutung ist – und doch gibt es eine Analogie:

In der Kriminologie ist *Unschärfe eine Realität* – man muss sich immer und in jedem Fall mit *fehlenden Informationen* auseinandersetzen.

Das sollte – wie bei den vorher genannten, unbestritten brillanten Physikern – zu einer grundsätzlichen Bescheidenheit führen bei der Beurteilung, wie umfassend die Erkenntnisse überhaupt sein können, die die Naturwissenschaftler den Juristen überhaupt liefern können. Dies gilt in noch höherem Mass für die Geisteswissenschaften sowie die Psychiatrie und die Psychologie.

1.3 Das Problem der Zeitumkehr

Stellen wir nochmals die Frage nach dem Huhn oder dem Ei: Das Resultat eines allenfalls strafrelevanten Ereignisses *ist bereits Realität*, wenn die

⁴ siehe z.B. ISAAC NEWTON, *Philosophiae Naturalis Principia Mathematica*, in Latein 1687, englische Übersetzung 1729, deutsche Ausgabe *Mathematische Prinzipien der Naturlehre*. Übersetzt und erläutert von JACOB PHILIP WOLFERS, Oppenheim, Berlin 1872. (Unveränderter Nachdruck Minerva, 1992, ISBN 3-8102-0939-2)

⁵ siehe Manuskripte von GALILEO GALILEI
http://echo.mpiwg-berlin.mpg.de/content/scientific_revolution/galileo

⁶ siehe u.A. Briefwechsel ca. 1920, ALBERT EINSTEIN an NIELS BOHR... „Gott würfeln nicht“. Dann NIELS BOHR zurück an ALBERT EINSTEIN: „Aber es kann doch nicht unsere Aufgabe sein, Gott vorzuschreiben, wie ER die Welt regieren soll.“

Untersuchung beginnt! Um den Sachverhalt festzustellen⁷, muss die Polizei mindestens die folgenden Fragen beantworten können: „Was ist passiert?“, „Wie ist es passiert?“ und allenfalls „Warum ist es passiert?“

Das bedeutet aber, dass die (Straf-) Untersuchung grundsätzlich *rückwärts in der Zeit* schaut: Ausgehend vom Resultat des Ereignisses ist das davor liegende Ereignis selber und auch die Phase unmittelbar vor dem Ereignis zu rekonstruieren.

Je besser die Spurenlage ist und je mehr verschiedene Methoden für diese Rekonstruktion zur Verfügung stehen, umso enger wird der Raum der Ereignisvarianten sein, in dem sich diese Varianten oder Szenarien noch mit dem Spurenbild, den allenfalls vorhandenen Schäden, den Verletzungen von Beteiligten usw. vereinbaren lassen.

Je lückenhafter die Spurenlage ist, umso mehr Varianten und unterschiedliche Ereignisabläufe mit den entsprechenden Toleranzen müssen zugelassen werden – im Extremfall werden viele verschiedene Szenarien möglich und in etwa gleich plausibel sein.

1.4 Wahrscheinlichkeit und Statistik

In den vorangehenden Abschnitten sind Begriffe wie *fehlende Informationen*, *Unsicherheiten*, *Toleranzen* und auch *Wahrscheinlichkeit* und *Plausibilität* aufgetaucht.

Da in der Kriminologie Unschärfe eine Realität ist – in jedem Fall fehlen Informationen – müssen sich alle Beteiligten zwangsläufig mit diesen Themen auseinandersetzen.

Wenn nun Sachverständige mit wissenschaftlichen Methoden einen Fall untersuchen – der Spezialfall der forensischen Psychiatrie und Psychologie wird hier ausgeklammert – müssen diese Sachverständigen sicherstellen, dass sie bei ihren Untersuchungen und insbesondere bei der Befundwertung keine logischen Fehlinterpretationen machen.

Die Befundwertung darf mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht im Widerspruch stehen (siehe dazu u.a. KARL POPPER⁸).

⁷ Art. 306 Aufgaben der Polizei

¹ Die Polizei stellt den für eine Straftat *relevanten Sachverhalt* fest.

⁸ KARL R. POPPER, 1995, Eine Welt der Propensitäten. Mohr Siebeck, Tübingen, ISBN 3-16-146208-4

Dabei ist ein wichtiges gedankliches Konzept⁹, dass man zu einem einzelnen Szenario keine (absolute) Wahrscheinlichkeitsangabe machen *kann*, da ja nicht bekannt ist, wie viele Informationen insgesamt vorliegen.

Also müssen hier verschiedene Szenarien einander gegenübergestellt werden und diese (relativ zueinander) bezüglich deren *Plausibilität* verglichen werden. In erster Näherung kann dann der Einfluss der fehlenden Informationen – unter der Annahme, dass bei allen Szenarien etwa gleich viel Wissen fehlt – vernachlässigt werden.

Der Sachverständige muss also den Untersuchungsbehörden oder dem Gericht darlegen, welches der Szenarien sich im Vergleich mit (den) alternativen Szenarien am Besten resp. am Schlechtesten mit dem vorgefundenen Gesamtspurenbild vereinbaren lässt.

Anders ausgedrückt: Selbst wenn in einem konkreten Fall *keine* Wahrscheinlichkeitsaussagen zu einem einzelnen Szenario gemacht werden können, lassen sich die Plausibilitäten der verschiedenen Szenarien einander vergleichend gegenüberstellen.

2. Der (relevante) Sachverhalt

2.1 Aufgaben der Polizei

Im Kapitel Polizeiliches Ermittlungsverfahren in der StPO taucht der Begriff des Sachverhalts resp. der *Sachverhaltsfeststellung* auf.

Der Art. 306 StPO¹⁰ definiert die *Aufgaben der Polizei*.

Dies ist einer der ganz wenigen Artikel in der StPO, der der Polizei nichts verbietet, sondern die Polizei ohne wenn und aber beauftragt, etwas zu tun – nämlich den Sachverhalt festzustellen.

Diese Sachverhaltsfeststellung steht ganz zu Beginn eines Strafverfahrens auch deshalb im Vordergrund, weil sich dadurch – im Sinne einer

⁹ siehe dazu u.a. HOWSON C./URBACH P., *Scientific Reasoning, The Bayesian Approach*, La Salle, Illinois 1989

¹⁰ Art. 306 Aufgaben der Polizei

¹ Die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen *den für eine Straftat relevanten Sachverhalt* fest.

² Sie hat namentlich:

- a. Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten;
- b. ...

Arbeitshypothese – abschätzen lässt, von welchen Straftatbeständen vorerst auszugehen ist.

In welcher Beziehung steht nun der (relevante) Sachverhalt zur Wahrheit?

Zentrales Problem ist ja fast immer, dass die Polizei in den allermeisten Fällen erst involviert wird, wenn das Resultat eines Ereignisses bereits konkret ist – um nicht zu sagen feststeht!

Zeitlich sind die Strafuntersuchungsbehörden nach einem Ereignis grundsätzlich "zu spät" – wobei dies nicht im Sinn eines Vorwurfs gemeint ist, sondern als rein praktische Feststellung in Bezug auf die Zeitachse.

Die Strafuntersuchung muss sich bereits bei der Sachverhaltsfeststellung – aber insbesondere bei der Wahrheitsfindung – bewusst sein, dass das Resultat eines Ereignisses der *Ausgangspunkt* der Untersuchung war und dass das "*Ergebnis*" der Untersuchung – nämlich die *Ursache des Ereignisses* – zeitlich davor gelegen hat.

"Sachverhalt" und "Wahrheit" befinden sich auf der Zeitachse nicht am gleichen Ort und müssen konsequent voneinander unterschieden werden.

Insbesondere ist tunlichst darauf zu achten, dass *Ursache* und *Wirkung* nicht verwechselt oder vermischt werden.

Die StPO trennt in Art. 306 Abs. 2 StPO die sachlichen Beweismittel (Spurensicherung, Sachbeweise, Auswertung der Spuren) ganz klar von den übrigen polizeilichen Tätigkeiten.

Damit ergibt sich im Grundsatz auch eine klare Abgrenzung zwischen den polizeilichen Spurenspezialisten und den polizeilichen Detektiven.

Sobald (polizeiliche) Spezialisten beigezogen werden müssen, die später allenfalls als Sachverständige tätig sein sollen, besteht Absprachebedarf zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

2.2 Beweismittel¹¹

Die rechtliche Zulässigkeit von Beweismitteln bezieht sich primär auf alle Arten von Zwangsmassnahmen – hier sind die Grundprinzipien des "*fair trial*" und der *Verhältnismässigkeit* selbstverständlich immer zu beachten. Allerdings setzt jede Verhältnismässigkeitsdiskussion a priori voraus, dass sich die Beteiligten in Bezug auf den *strittigen Sachverhalt* im Grundsatz einig sind!

Bildlich gesprochen: Verhältnismässig heisst, dass wie bei einer Waage die beiden Waagschalen – der *Sachverhalt* auf der einen Seite und der *für die Wahrheitsfindung betriebene Aufwand* auf der anderen Seite – in etwa ausbalanciert sind.

Was geeignete Beweismittel sind, scheint für Juristen klar zu sein. Es fällt sowohl in der StPO als auch in den Kommentaren auf, dass die Existenz solcher geeigneter Beweismittel nicht explizit Frage gestellt wird, man ihr Vorhandensein schlicht voraussetzt – in der Praxis ist es aber nicht so einfach.

Aufgeführt werden in der StPO die folgenden *sachlichen Beweismittel*: Beweisgegenstände (Art. 192 StPO), der Augenschein (Art. 193 StPO), Akten (Art. 194 StPO) sowie Berichte und Auskünfte (Art. 195 StPO).

Wie man an diese Beweisgegenstände herankommt, wie man sie findet, korrekt sichert, behandelt, untersucht, lagert, bleibt völlig offen.

2.3 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit¹² wird in der Bundesverfassung¹³ sehr allgemein formuliert.

Insbesondere für das präventiv-repressive polizeiliche Handeln – also *bevor* etwas passiert ist – ist die Verhältnismässigkeit *der Massstab*, an dem jedes polizeiliche Handeln gemessen wird.

¹¹ siehe dazu StPO 4. Titel: Beweismittel, 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Art. 139 Grundsätze (Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit)

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind.

¹² BV Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

² Staatliches Handeln muss im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein.

¹³ BV Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen *verhältnismässig* sein.

Dasselbe gilt für die – allenfalls erhebliche Kosten verursachende – Untersuchung eines Ereignisses, *nachdem* sich die Beteiligten im Grossen und Ganzen geeinigt haben, von welchem *Sachverhalt* beim strittigen Ereignis ausgegangen werden kann.

2.4 Objektivität und Subjektivität

Eine Diskussion, die unter Sachverständigen immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen führt, dreht sich um die wichtige Frage: Was ist ein *gutes Gutachten*? *Wie genau* muss ein Resultat sein? *Wie abschliessend* kann ein Befund sein?

Die Grundregel lautet hier unerbittlich: Je schlechter die Faktenlage ist, je mehr Informationen fehlen, umso grösser müssen Unsicherheiten resp. Toleranzen sein!

Anders ausgedrückt: Ein *zu genau angegebenes* – eigentlich korrektes Resultat – kann im konkreten Fall *als Befund falsch* sein!

Die fachlichen Diskussionen dazu müssen die einzelnen forensischen Fachbereiche laufend führen und ihre Argumente auch immer wieder kritisch hinterfragen.

Bei diesen Fachdiskussionen darf davon ausgegangen werden, dass sich forensische Sachverständige untereinander im Grundsatz verstehen, d.h. dass sie im Prinzip dieselbe Sprache sprechen.

Viel heikler ist die Überprüfung der Gutachten durch die Verfahrensleitung, die als Pflichtaufgabe in der StPO¹⁴ statuiert ist.

Hier dürften Staatsanwälte und Gerichte immer wieder an den Zauberlehrling erinnert werden: „Die Geister, die ich rief ... „

Zur Frage, wie diese Überprüfung praktisch vor sich gehen soll – das Gutachten wurde ja im Wissen darum, dass man die erforderlichen besonde-

¹⁴ StPO Art. 189 Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens

Die Verfahrensleitung lässt das Gutachten *von Amtes wegen* oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn:

- a. das Gutachten unvollständig oder unklar ist;
- b. mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen; oder
- c. Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.

ren Kenntnisse und Fähigkeiten¹⁵ *nicht* besitzt¹⁶ – bietet die Literatur kaum Hilfestellungen an.

In Bezug auf die sprachlichen Schwierigkeiten ist das Konzept der drei Frage- und Antwort-Level „source level“, „activity level“ und „offence level“ eine grosse Hilfe¹⁷.

2.5. Toleranzen, Ungenauigkeiten

Fehlende Informationen und die Grenzen des in der Praxis machbaren führen zwangsläufig dazu, dass ein deterministisches (Welt-) Bild in diesem Zusammenhang falsch sein muss.

In den Naturwissenschaften ist die Auseinandersetzung mit der Unschärfe einer Methode und den daraus resultierenden Toleranzen eine Grundanforderung an die Wissenschaftlichkeit. Die Grenzen der Erkenntnis im konkreten Fall müssen in aller Deutlichkeit deklariert und durch den Sachverständigen erläutert werden.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Wahrnehmung und damit auch auf die Befundwertung hat das – im konkreten Fall allenfalls ungefragt zur Verfügung stehende – Hintergrundwissen.

Auch hier ist eine transparente Deklaration des zum Zeitpunkt der Befundwertung zur Verfügung stehenden Hintergrundwissens für die Nachvollziehbarkeit eines Befundes ausschlaggebend.

2.6 Arbeiten und Denken in Varianten

Am Vorfallort muss während der Spurensuche spezifisches (Fach-) Wissen und Erfahrung vorhanden sein. Sonst läuft man Gefahr, dass wichtige Spuren nicht gefunden werden. Fehlende Spuren können nicht ausgewer-

¹⁵ Art. 182 Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person
Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie *nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen*, die zur *Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts* erforderlich sind.

¹⁶ StPO Art. 183 Anforderungen an die sachverständige Person

¹ Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. ...

¹⁷ COOK R./EVETT IW. ET AL, Science and Justice, 1998; 38(4); p. 231-239,
A Hierarchy of Propositions: deciding which level to address in casework

tet werden und wenn es sich um wichtige Spuren handelt, können keine schlüssigen Aussagen mehr gemacht werden.

Durch das bewusste Aufstellen von Hypothesen können Spuren gezielt gesucht werden. Aus ersten Folgerungen können neue Hypothesen erarbeitet und damit allenfalls eine ergänzende Spurensuche vorgenommen werden. Jede neue Erkenntnis kann zu neuen Hypothesen führen, wonach vielleicht wieder neue Spuren zu suchen sind.

Dieser Prozess ist alles andere als linear – er ist iterativ und kann – von aussen betrachtet – durchaus chaotisch erscheinen. Aber das wesentliche daran ist, dass die Spuren und die Hypothesen immer wieder gegeneinander abgeglichen und überprüft werden.

Nicht nur die von den Beteiligten präsentierten Hypothesen müssen spurenkundlich verfolgt werden, sondern bewusst auch andere vorstellbare Varianten. Auch auszuschliessende Varianten können zu zusätzlichen Erkenntnissen führen.

Eine wichtige praktische Einschränkung geht manchmal aber vergessen: Es können *nie alle Spuren* gesichert werden – womit wir wieder bei den fehlenden Informationen angelangt sind!

In erster Näherung wird sich die fehlende Information – von der wir weder wissen, wie viel uns fehlt noch wie relevant das Fehlende ist – auf alle Hypothesen etwa gleich stark auswirken.

Beim Abwägen der Plausibilität von Hypothesen kann und muss die Naturwissenschaft mit "Grautönen" argumentieren.

Der Jurist – insbesondere der Richter – muss sich am Schluss jedoch für schwarz oder weiss entscheiden!

Schlussfolgerung

Das Ziel jeder Strafuntersuchung ist die Wahrheitsfindung. Als Grundsatz gilt, dass zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einzusetzen sind, die rechtlich zulässig sind (Art 139 StPO¹⁸). Dies soll jedoch unter strikter Beachtung

¹⁸ StPO Art. 139 Grundsätze (Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit)

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung *alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel* ein, die rechtlich zulässig sind. ...

der Verhältnismässigkeit¹⁹ geschehen – also keine Wahrheitsfindung um jeden Preis²⁰.

Dabei stellt sich neben der rechtlichen Zulässigkeit sofort die Frage, wieviel Subjektivität die Wahrheit erträgt und umgekehrt wie objektiv die Wahrheit überhaupt sein kann. In diesem Spannungsfeld bewegen sich alle Beteiligten – mehr oder weniger bewusst.

Eine weitere unumstössliche Rahmenbedingung bei der Wahrheitsfindung ist die Begrenztheit unseres Wissens: In einer Strafuntersuchung sind es primär die fehlenden Informationen. Wir wissen nie, *wie viele Informationen nicht zugänglich* und *wie wichtig diese Informationen* für die Sachverhaltsfeststellung und die Wahrheitsfindung sind.

Die Erkenntnistheorie hat schon Mitte des letzten Jahrhunderts den Grundsatz formuliert, dass sich die Richtigkeit einer Theorie nie beweisen lässt – eine Theorie lässt sich nur falsifizieren (siehe u.a. Karl POPPER²¹).

Angewandt auf die Strafuntersuchung, widerspiegelt sich dieser Grundsatz darin, dass der Richter für ein Urteil keine Gewissheit braucht, sondern lediglich von der Richtigkeit der vorgelegten Beweise überzeugt sein muss.

Sowohl bei der Subjektivität, die den Wahrheitsgehalt allenfalls mindern könnte als auch bei der Objektivität, die vermutlich nicht so absolut ist, wie wir es gerne möchten, spielen unterschiedliche Weltbilder, das menschliche Denken und die Sprache eine grosse Rolle.

In den Naturwissenschaften musste man sich Anfang des letzten Jahrhunderts definitiv von einem deterministischen Weltbild verabschieden²². Hier haben WERNER HEISENBERG und die Quantenmechanik eine weltanschauliche Revolution ausgelöst, die aber immer noch von vielen nicht bemerkt worden ist.

Es ist an der Zeit, dass sich auch die Kriminologie von der Vorstellung löst, dass unsere Welt wie eine unglaublich komplexe Maschine funktioniert und es – wenn man nur genug Aufwand treiben würde – eigentlich immer möglich wäre, alles herauszufinden.

Es gibt *Grenzen der Erkenntnis*, die sich *nicht* überwinden lassen – man muss sich in verschiedenen Fachgebieten damit abfinden, dass viele

¹⁹ BV Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

² Staatliches Handeln muss im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein.

²⁰ BV Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen *verhältnismässig* sein.

²¹ siehe z.B. KARL POPPER, 1973: Objektive Erkenntnis, ISBN 3-455-10306-5

²² siehe z.B. IMMANUEL KANT, 1781, Kritik der reinen Vernunft, 1. Auflage

Antworten nur mit gewissen Wahrscheinlichkeiten angegeben werden können oder dass Resultate immer mit Toleranzen behaftet sind.

Das zu beachten, ist eine der Grundbedingungen für jeden Anspruch auf Wissenschaftlichkeit!

Umso wichtiger ist es, dass sich die Sachverständigen, die in einer Strafuntersuchung mitwirken, einer Sprache bedienen, die diese Grenzen darlegt und die Gesetzmässigkeiten der Wahrscheinlichkeitsrechnung beachtet, indem auf die fehlenden Informationen und die daraus resultierenden Unsicherheiten explizit hingewiesen wird.

Das zu wissen und zu beachten kann helfen, dass die konkrete Wahrheit – mit allen zu beachtenden Einschränkungen und Unsicherheiten – greifbar wird und dass die Grenzen zu Lüge oder Täuschung – also dessen, was sich *ausserhalb der Toleranzen* befindet – etwas klarer werden.

Das Ziel jeder Strafuntersuchung ist die Wahrheitsfindung! Die Grenzen zu Lüge oder Täuschung werden etwas klarer, wenn einerseits die Polizei bei der Sachverhaltsfeststellung der Spurensicherung die nötige Beachtung schenkt und andererseits wenn die Sachverständigen bei ihren Untersuchungen resp. bei der Befundwertung die Unschärfe und die fehlenden Information sowie die daraus resultierenden Toleranzen explizit nennen und herleiten.